

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Ordnung für das Praxissemester im Rahmen der
lehramtsbezogenen Masterstudiengänge
des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL)
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 11. September 2017

Ordnung
für das Praxissemester
im Rahmen der lehramtsbezogenen Masterstudiengänge
des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL)
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 11. September 2017

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 und 4 des Gesetzes zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414), hat der Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL) der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich.....	4
§ 2	Rechtliche und vertragliche Grundlagen	4
§ 3	Zielsetzung des Praxissemesters	5
§ 4	Vergabe der Praktikumsplätze, Anmeldung zur Prüfung	5
§ 5	Struktur des Praxissemesters	6
§ 6	Zeitlicher Rahmen.....	7
§ 7	Ausbildungsschulen und Platzvergabe	7
§ 8	Rechtsstellung der Studierenden	7
§ 9	Erkrankung während des Praxissemesters	8
§ 10	Wechsel der Praktikumsstelle und Ausschluss vom Praxissemester	9
§ 11	Abschluss und Wiederholung des Praxissemesters.....	9
§ 12	Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	10

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung – LZV) vom 25. April 2016 (GV. NRW. S. 211) und den einschlägigen Vorgaben zum Praxissemester neben dem Schulforschungsteil insbesondere den schulpraktischen Teil des Praxissemesters als Bestandteil der an der Universität Bonn angebotenen lehramtsbezogenen Masterstudiengänge. Die Regelungen ergänzen die Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Lehrerbildung der Universität Bonn (im Folgenden: Prüfungsordnung Lehramt) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Studierende, die einen lehramtsbezogenen Masterstudiengang an der Universität Bonn nach der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Lehrerbildung vom 11. September 2017 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 47. Jg., Nr. 28 vom 14. September 2017) studieren, absolvieren das Praxissemester nach den Bestimmungen dieser Ordnung.

(3) Studierende, die einen lehramtsbezogenen Masterstudiengang an der Universität Bonn nach der Master-Prüfungsordnung für die akademische Phase der Lehrerausbildung der an der Universität Bonn angebotenen Lehramtsstudiengänge vom 2. April 2014 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 44. Jg., Nr. 11 vom 12. Mai 2014) oder der Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Masterstudiengänge der Universität Bonn vom 16. März 2016 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 46. Jg., Nr. 11 vom 21. März 2016) studieren, absolvieren das Praxissemester nach der Ordnung zum Praxissemester im Rahmen des lehramtsbezogenen Masterstudiengangs an der Universität Bonn vom 4. September 2014 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 44. Jg., Nr. 28 vom 12. September 2014) im Folgenden „Ordnung Praxissemester 2014“.

(4) Die „Ordnung Praxissemester 2014“ tritt mit Ablauf des 30. September 2019 außer Kraft. Studierende, die ihr Praxissemester bis zum 31. März 2019 nach der „Ordnung Praxissemester 2014“ begonnen und noch nicht abgeschlossen haben, schließen ihr Praxissemester nach der „Ordnung Praxissemester 2014“ ab. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag um sechs Monate verlängern.

§ 2

Rechtliche und vertragliche Grundlagen

(1) Rechtliche Grundlagen für das Praxissemester sind § 12 Abs. 3 LABG und § 8 LZV. Der Ausgestaltung des Praxissemesters an der Universität Bonn liegen die von den Lehrerausbildenden Universitäten und dem Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSW) verabschiedete Rahmenkonzeption zur strukturellen und inhaltlichen Ausgestaltung des Praxissemesters im lehramtsbezogenen Masterstudiengang vom 14. April 2010 einschließlich der Zusatzvereinbarung zur Rahmenkonzeption vom 21. Oktober 2016 sowie der Runderlass des MSW vom 28. Juni 2012 „Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen“ (Praxiselementeerlass), ergänzt durch den Runderlass des MSW vom 15. Dezember 2016 zugrunde.

(2) Die Umsetzung der Regelungen durch die Universität Bonn, das Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) Bonn und die zugehörigen Ausbildungsschulen folgt der Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität Bonn und dem ZfsL Bonn in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Studienorganisatorische und prüfungsrechtliche Regelungen zum Praxissemester, insbesondere zum Bestehen oder Nicht-Bestehen des Praxissemesters, sind auch der Prüfungsordnung Lehramt in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

§ 3

Zielsetzung des Praxissemesters

- (1) Das Studium im lehramtsbezogenen Masterstudiengang umfasst ein bildungswissenschaftlich und fachdidaktisch vorbereitetes Praxissemester gemäß § 8 LZV und wird in Kooperation mit den ZfsL Bonn sowie den der Ausbildungsregion zugeordneten Schulen durchgeführt.
- (2) Die Studierenden absolvieren das Praxissemester in den von ihnen studierten Lehramtsfächern (Unterrichtsfächern an Gymnasien und Gesamtschulen oder beruflichen Fachrichtungen an Berufskollegs) und in der Regel in einer dem angestrebten Lehramt entsprechenden Schulform. Das Praxissemester umfasst einen Schulforschungsteil und einen schulpraktischen Teil und schafft berufsfeldbezogene Grundlagen für die nachfolgenden Studienanteile und den Vorbereitungsdienst. Der Schulforschungsteil dient vor allem der Entwicklung konzeptionell-analytischer Kompetenzen, der schulpraktische Teil zielt auf reflexive Handlungskompetenzen.
- (3) Ziel des Praxissemesters ist es, im Rahmen des lehramtsbezogenen Masterstudiums Theorie und Praxis professionsorientiert miteinander zu verbinden und die Studierenden auf die Praxisanforderungen der Schule und des Vorbereitungsdienstes wissenschafts- und berufsfeldbezogen vorzubereiten.
- (4) Absolventinnen und Absolventen des Praxissemesters verfügen über die Fähigkeit,
 - grundlegende Elemente schulischen Lehrens und Lernens auf der Basis von Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Bildungswissenschaften zu planen, durchzuführen und zu reflektieren,
 - Konzepte und Verfahren von Leistungsbeurteilung, pädagogischer Diagnostik und individueller Förderung anzuwenden und zu reflektieren,
 - den Erziehungsauftrag der Schule wahrzunehmen und sich an der Umsetzung zu beteiligen,
 - theoriegeleitete Erkundungen im Handlungsfeld Schule zu planen, durchzuführen und auszuwerten sowie aus Erfahrungen in der Praxis Fragestellungen an Theorien zu entwickeln und
 - ein eigenes professionelles Selbstkonzept zu entwickeln.

§ 4

Vergabe der Praktikumsplätze, Anmeldung zur Prüfung

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme an den Vorbereitungsseminaren im Rahmen der Module „Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters“ in den Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Begleitseminaren der genannten Module (Schulforschungsteil) sowie am schulpraktischen Teil des Praxissemesters.
- (2) Die Anmeldung zu den Modulabschlussprüfungen der Module zum Praxissemester erfolgt vor der Beantragung des Praktikumsplatzes. Eine Abmeldung von den Prüfungen ist bis zwei Wochen vor Beginn des schulpraktischen Teils möglich.
- (3) Nur die Studierenden, die die Vorbereitungsseminare im Rahmen der Module „Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters“ in den Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften besuchen, können sich zur Teilnahme am Verteilungsverfahren für die Praktikumsplätze für das Praxissemester beim Prüfungsausschuss des BZL anmelden.
- (4) Die Vergabe der Praktikumsplätze für das Praxissemester erfolgt landesweit einheitlich nach einem internetbasierten, standardisierten Verfahren, das zwischen den lehrerbildenden Hochschulen, den Bezirksregierungen und den ZfsL abgestimmt ist. Das Verfahren berücksichtigt die Zuweisungswünsche der Studierenden im Rahmen der vorhandenen Plätze nach Schulen und Unterrichtsfächern unter Verwendung eines Verteilalgorithmus, der die Zuweisungswünsche aller Studierenden insgesamt bestmöglich erfüllt. Informationen zum Ablauf des Verfahrens werden auf der Internetseite des Prüfungsausschusses des BZL veröffentlicht.

Hierbei werden folgende Kriterien beachtet:

- Berücksichtigung von Härtefällen;
- Berücksichtigung einer durch die Studierenden festgelegten Rangfolge von fünf bevorzugten Praktikumschulen;
- Zuweisung zu einer Praktikumschule nach den von jedem Studierenden selbst festgelegten Ortspunkt, wenn die fünf Wunschschulen nicht berücksichtigt werden können.

(5) Mit dem Bescheid über die Zuweisung eines Praktikumsplatzes erhält die oder der Studierende die Merkblätter zur Verschwiegenheitspflicht und zu § 35 Infektionsschutzgesetz, eine Belehrung zum Versicherungsstatus im Praxissemester sowie ein Formular zur Erklärung über die Kenntnisnahme der Merkblätter.

(6) Ein Praktikumsplatz gilt als angenommen, wenn bis zum festgelegten Datum des Beginns des schulpraktischen Teils die Erklärung über die Kenntnisnahme der Merkblätter zur Verschwiegenheitspflicht und zum Infektionsschutzgesetz (§ 35) sowie der Belehrung zum Versicherungsstatus im Praxissemester dem ZfsL Bonn vorgelegt werden und das Praktikum zu dem im Bescheid über die Zuweisung des Praktikumsplatzes festgelegten Datum angetreten wird.

§ 5

Struktur des Praxissemesters

(1) Für das Praxissemester einschließlich der universitären Begleitveranstaltungen werden insgesamt 25 LP vergeben. Davon entfallen auf den schulpraktischen Teil 13 LP und den Schulforschungsteil (Begleitseminare der Bildungswissenschaften und der beiden Lehramtsfächer sowie das Modul „Praxissemester – Studienprojekte“) 12 LP.

Für die Vorbereitung zum Praxissemester gilt:

a) für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen:

Die Vorbereitung erfolgt in den Lehramtsfächern für Gymnasien und Gesamtschulen durch die jeweiligen Vorbereitungsseminare im Umfang von 4 LP in den beiden Lehramtsfächern und einem Vorbereitungsseminar in den Bildungswissenschaften im Umfang von 4 LP (insgesamt 12 LP).

Struktur des Praxissemesters im Lehramt für Gymnasien und Gesamtschulen:

Vorbereitung des Praxissemesters: 12 LP		Praxissemester: 25 LP	LP
		Schulforschungsteil: 12 LP	
Modul Fach 1	Vorbereitungsseminar: 4 LP	Begleitseminar: 2 LP	6
Modul Fach 2	Vorbereitungsseminar: 4 LP	Begleitseminar: 2 LP	6
Modul Bildungswissenschaften	Vorbereitungsseminar: 4 LP	Begleitseminar: 2 LP	6
		Modul „Praxissemester – Studienprojekte“: 6 LP	
		Schulpraktischer Teil: 13 LP	

b) für das Lehramt an Berufskollegs:

In den Lehramtsfachkombinationen des Berufskollegs erfolgt die Vorbereitung durch ein Vorbereitungsseminar im Umfang von 8 LP in der Großen beruflichen Fachrichtung und einem Vorbereitungsseminar in den Bildungswissenschaften im Umfang von 4 LP (insgesamt 12 LP).

Struktur des Praxissemesters im Lehramt an Berufskollegs

Vorbereitung des Praxissemesters: 12 LP		Praxissemester: 25 LP	LP
		Schulforschungsteil: 12 LP	
Modul Große berufliche Fachrichtung	Vorbereitungsseminar: 8 LP	Begleitseminar: 4 LP	12
Modul Bildungswissenschaften	Vorbereitungsseminar: 4 LP	Begleitseminar: 2 LP	6
		Modul „Praxissemester – Studienprojekte“: 6 LP	
		Schulpraktischer Teil: 13 LP	

(2) Grundsätzlich stehen während des Praxissemesters vier Werktage in der Woche für Unterricht unter Begleitung, für die Teilnahme am schulischen Leben sowie für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der in den universitären Modulen entwickelten und begleiteten Studienprojekte zur Verfügung. An einem im Einvernehmen mit dem ZfsL Bonn festgelegten Werktag in der Woche finden die Begleitseminare der Module zum Praxissemester an der Hochschule statt.

(3) Das ZfsL bietet ergänzend zu den universitären Begleitseminaren Einführungs- und Ausbildungsveranstaltungen zu fachlichen und überfachlichen Fragestellungen an.

§ 6

Zeitlicher Rahmen

(1) Das Praxissemester soll von den Studierenden im dritten Semester des Masterstudiengangs absolviert werden. Der schulpraktische Teil ist grundsätzlich auf ein Schulhalbjahr bezogen und beginnt spätestens am 15. September.

(2) Die Ausbildungszeit im schulpraktischen Teil beträgt mindestens 390 Zeitstunden. Diese umfasst neben etwa 250 Zeitstunden Anwesenheit in der Schule auch Zeit für Vor- und Nachbereitung sowie für begleitende Angebote des ZfsL. In diesem Rahmen ist Unterricht unter Begleitung im Umfang von 50 bis 70 Unterrichtsstunden nachzuweisen, die möglichst gleichmäßig auf die studierten Unterrichtsfächer oder beruflichen Fachrichtungen verteilt werden sollen. Für jedes Lehramtsfach sind verschiedene Unterrichtsvorhaben im Umfang von 5 bis 15 Unterrichtsstunden durchzuführen und nachzuweisen.

§ 7

Ausbildungsschulen und Platzvergabe

(1) Grundsätzlich sind alle öffentlichen Schulen des Landes Ausbildungsschulen für das Praxissemester. Die Bezirksregierungen stellen sicher, dass eine ausreichende Zahl an Praktikumsplätzen zur Verfügung steht. Welche Schulen im jeweiligen Semester beteiligt sind, legt die zuständige Bezirksregierung im Rahmen des landesweiten Platzvergabeverfahrens fest.

(2) Die Platzvergabe an die Studierenden erfolgt durch den Prüfungsausschuss des BZL.

§ 8

Rechtsstellung der Studierenden

(1) Während des schulpraktischen Teils des Praxissemesters sind die Studierenden an Weisungen der Schulleitung oder der von diesen benannten Ausbildungsbeauftragten gebunden.

(2) Die Schulleitung entscheidet über den Einsatz der Studierenden im Unterricht und in weiteren Veranstaltungen. Die Studierenden sind zu den mit der Schulleitung vereinbarten Zeiten zur Anwesenheit in der Schule verpflichtet. Sie nehmen im Rahmen der Möglichkeiten am gesamten Schulleben teil. Sie sollen einen breiten Einblick in die schulischen Handlungsfelder bekommen.

(3) Die Studierenden haben die für den Unterricht und die Erziehung in der Schule geltenden Rechtsvorschriften zu beachten. Sie sind von den Ausbildungsbeauftragten in zentrale Aspekte des Schulrechts einzuführen. Die Studierenden verpflichten sich zur Verschwiegenheit über die ihnen durch das Praxissemester bekannt gewordenen personenbezogenen Daten sowie zur Beachtung des Datenschutzes im Allgemeinen. Dies bedeutet auch deren Anonymisierung im Portfolio, in anderen Dokumentationsunterlagen oder bei Studien- und Prüfungsleistungen. Bis zur Aufnahme des Praktikums legen die Studierenden dem ZfsL Bonn eine Bescheinigung über die Belehrung zur Verschwiegenheitspflicht und zu § 35 Infektionsschutzgesetz sowie zum Versicherungsstatus im Praxissemester vor.

(4) Die Studierenden sind zur Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben im schulpraktischen Teil des Praxissemesters verpflichtet. Diese umfassen neben der Erteilung von Unterricht unter Begleitung und dessen Reflexion

- Unterrichtshospitationen,
- Teilnahme an Konferenzen,
- Teilnahme an der Beratung von Erziehungsberechtigten,
- Teilnahme an verschiedenen Formen des Schullebens (z. B. alle Formen von Klassenfahrten, Ganztagsaktivitäten, Pausenaufsichten), sowie
- die Durchführung der Studienprojekte.

Der schulpraktische Teil des Praxissemesters geht nicht in die Bewertung des Praxissemesters ein und wird durch ein Bilanz- und Perspektivgespräch in Verantwortung der Ausbilderinnen und Ausbilder des ZfsL Bonn abgeschlossen. Der Nachweis über die Durchführung des Gesprächs wird durch das ZfsL Bonn ausgestellt und ist dem Prüfungsausschuss des BZL vorzulegen.

(5) Für die Studierenden im Praxissemester besteht gesetzlicher Unfallschutz nach Maßgabe des § 2 SGB VII.

§ 9

Erkrankung während des Praxissemesters

(1) Erkrankten Studierende oder sind sie aus zwingenden Gründen verhindert, ihren Aufgaben nachzukommen, so geben sie der Schulleitung davon unverzüglich Kenntnis unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung. Dauert die Erkrankung länger als zwei Tage, legen sie der Schulleitung ein ärztliches Attest spätestens am darauffolgenden Arbeitstag vor, aus dem die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ersichtlich sein muss. Bei Veranstaltungen des ZfsL Bonn informieren sie die Ausbildungsbeauftragten und das ZfsL Bonn. Eine Kopie der Krankmeldung, des Attestes bzw. der Verhinderungsmeldung muss gleichzeitig dem Prüfungsausschuss des BZL zugeleitet werden. Mit den Ausbildungsbeauftragten ist zu klären, ob und wie nicht absolvierte Praktikumstage nachgeholt werden können. Der Prüfungsausschuss des BZL ist entsprechend zu informieren.

(2) Wenn durch Erkrankung oder nicht-schuldhaftes Verhinderungen der oder des Studierenden nicht mehr sichergestellt ist, dass das Ziel des Praxissemesters für die oder den Studierenden erreicht wird, gilt das Praxissemester als nicht erfolgreich durchgeführt. Der Abbruch stellt in diesem Fall keinen Fehlversuch dar. Über die Feststellung des Sachverhalts nach Satz 1 entscheidet nach Anhörung der jeweiligen Schulleitung und des ZfsL Bonn der Prüfungsausschuss des BZL. Die Entscheidung ist der oder dem Studierenden durch den Prüfungsausschuss des BZL bekanntzugeben. Die oder der Studierende muss sich erneut für die Teilnahme am Verteilungsverfahren für die Praktikumsplätze beim Prüfungsausschuss des BZL anmelden.

§ 10

Wechsel der Praktikumsstelle und Ausschluss vom Praxissemester

(1) Studierende können einen Antrag auf Zuweisung einer anderen Praktikumsstelle an den Prüfungsausschuss des BZL stellen. Die Entscheidung über diesen Antrag trifft der Prüfungsausschuss des BZL im Benehmen mit der zuständigen Schulleitung und dem ZfsL Bonn. Die Entscheidung ist der Schulleitung durch den Prüfungsausschuss des BZL bekanntzugeben. Ist die Zuweisung einer anderen Praktikumsstelle nicht möglich und die Fortsetzung des Praktikums an der bisherigen Schule aus für den Prüfungsausschuss nachvollziehbaren Gründen der oder dem Studierenden nicht zumutbar, gilt das Praktikum als nicht erfolgreich durchgeführt. Der Abbruch stellt in diesem Fall keinen Fehlversuch dar. Die oder der Studierende muss sich erneut für die Teilnahme am Verteilungsverfahren für die Praktikumsplätze beim Prüfungsausschuss des BZL anmelden.

(2) Bei unentschuldigter Abwesenheit, dem Nichtbeachten von Regelungen der Schule oder schuldhaftem Verhalten, das den Unterrichts- und Erziehungsauftrag der Schule nachhaltig beeinträchtigt, können Studierende von der Teilnahme am schulpraktischen Teil des Praxissemesters an einer Schule ausgeschlossen werden. Die Schulleitung informiert umgehend das ZfsL Bonn und das BZL und trifft die Entscheidung über den Ausschluss im Benehmen mit dem ZfsL Bonn und dem Prüfungsausschuss des BZL. Die Entscheidung ist der oder dem Studierenden durch den Prüfungsausschuss des BZL bekanntzugeben. Das Praxissemester gilt in einem solchen Fall als nicht erfolgreich durchgeführt.

§ 11

Abschluss und Wiederholung des Praxissemesters

(1) Der erfolgreiche Abschluss des Praxissemesters wird nachgewiesen durch

1. den erfolgreichen Abschluss der Module „Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters“ und der erfolgreich bestanden Prüfung des fachübergreifenden Moduls „Praxissemester – Studienprojekte“,
2. den Nachweis der am Lernort Schule gemäß § 8 LZV zu erbringenden 390 Zeitstunden Ausbildungszeit,
3. den Nachweis der Durchführung des Bilanz- und Perspektivgesprächs.

Kann einer der Nachweise gemäß Ziffer 1 bis 3 nicht erbracht werden, gilt das Praxissemester als nicht erfolgreich durchgeführt. § 9 bleibt unberührt.

(2) Ein gemäß Absatz 1 Satz 2 bzw. § 10 Abs. 2 nicht erfolgreich durchgeführtes Praktikum kann nur einmal wiederholt werden. Die oder der Studierende muss sich erneut für die Teilnahme am Verteilungsverfahren für die Praktikumsplätze beim Prüfungsausschuss des BZL anmelden. Wird das Praxissemester endgültig nicht bestanden, hat dies den Verlust des Prüfungsanspruchs im lehramtsbezogenen Masterstudiengang zur Folge. Der Verlust des Prüfungsanspruchs ist dem Prüfling durch Bescheid des Prüfungsausschusses mitzuteilen und führt nach dessen Bestandskraft zur Exmatrikulation durch das Studentensekretariat. Der Bescheid des Prüfungsausschusses ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

R. Glaum

Der Vorsitzende
des Bonner Zentrums für Lehrerbildung
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Robert Glaum

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Vorstands des Bonner Zentrums für Lehrerbildung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 17. Mai 2017.

Bonn, den 11. September 2017

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Michael Hoch